Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2519

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 65305 - 1563/51 II

Bonn, den 28. Juli 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über internationale Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zollwesens

nebst Begründung und 5 Anlagen mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 64. Sitzung am 20. Juli 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes
über internationale Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zollwesens

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Den folgenden Abkommen, die von einem bevollmächtigten Vertreter der Bundesrepublik Deutschland am 30. März 1951 in Brüssel unterzeichnet worden sind, wird zugestimmt:

1. Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife;
2. Abkommen über den Zollwert der Waren;
3. Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens.

Artikel II

(1) Die Abkommen werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem sie für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die von der „Studiengruppe für die Europäische Zollunion" in Brüssel vorbereiteten und bisher von 13 europäischen Ländern, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland, unterzeichneten internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zollwesens stellen das erste konkrete Ergebnis der von der Studiengruppe verfolgten Arbeiten dar. Die „Studiengruppe für die Europäische Zollunion" wurde auf Grund einer Deklaration der meisten Teilnehmerstaaten des Europäischen Hilfsprogramms (ERP) vom 12. September 1947 errichtet. Die anfangs nicht vertretenen ERP-Staaten traten der Studiengruppe später bei. Seit März 1948 gehörten ihr als Beobachter auch die westlichen Besatzungszonen Deutschlands an, die durch die Militärregierungen unter Hinzuziehung deutscher Sachverständiger vertreten wurden. Nach Errichtung der Bundesrepublik gehörte ihr diese zunächst als Beobachter und seit Ende 1949 als Vollmitglied an.

Nach der Deklaration vom 12. September 1947 ist es Aufgabe der Studiengruppe, die „bei Bildung einer europäischen Zollunion entstehenden Probleme sowie die Maßnahmen zu prüfen, die zur Verwirklichung einer Zollunion oder mehrerer Zollunionen zwischen einzelnen oder sämtlichen zur Teilnahme an den Arbeiten dieser Studiengruppe geladenen Regierungen erforderlich sind".

Entsprechend der deutschen zoll- und handelspolitischen Grundhaltung und Zielsetzung sind die Arbeiten der Studiengruppe deutscherseits von Anfang an mit größtem Interesse verfolgt und, soweit dies möglich war, in jeder Weise aktiv gefördert worden. So ist Deutschland das erste Land gewesen, das die von der Studiengruppe auf zollrechtlichem und zolltechnischem Gebiet beschlossenen Empfehlungen für eine europäische Zollunion seiner nationalen Zolltarifreform zugrundegelegt hat (vgl. den Beschluß der Bundesregierung vom 11. Oktober 1949 über die deutsche Zolltarifreform und den z. Z. dem Bundestag vorliegenden Entwurf eines Zolltarifgesetzes). Leider hat sich im Verlauf der Studienarbeiten infolge der retardierenden Haltung verschiedener Länder, insbesondere Großbritanniens, ergeben, daß bis zur Bildung einer europäischen Zollunion noch geraume Zeit vergehen dürfte. Die Arbeiten des Wirtschaftsausschusses der Studiengruppe, der sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen einer europäischen Zollunion und den notwendig werdenden wirtschaftlichen Anpassungs- und Übergangsmaßnahmen zu befassen hat, sind seit dem Herbst 1948 suspendiert. Auf zollrechtlichem und zolltechnischem Gebiet, auf dem die Arbeiten besser und nachhaltiger vorangeschritten sind, hat man sich in realistischer Einschätzung der Sachlage zunächst mit Nahzielen begnügt. Statt der Bausteine für einen eropäischen Zollunionsvertrag sind zunächst internationale Vereinbarungen geschaffen worden, die einer Angleichung der Zollsysteme, insbesondere auf zolltechnischem Gebiet, dienen, sich jedoch nicht mit der kollektiven Senkung der Zölle befassen, eine Aufgabe, die von den GATT-Vertragsstaaten wahrgenommen wird (Konferenzen von Genf, Annecy und Torquay).

Den vorerwähnten Nahzielen auf zollrechtlichem und zolltechnischem Gebiet dient sowohl das Abkommen über das Zolltarifschema als auch das Abkommen über den Zollwert. Durch das Abkommen über die Gründung eines Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens wird das geeignete internationale Gremium geschaffen, um die Zollsysteme und insbesondere die Zolltechnik der beteiligten Länder weiter anzugleichen und zu vereinheitlichen und damit auch zur Erleichterung des internationalen Handels beizutragen. Da diesen Abkommen auch andere Staaten als die Mitgliedstaaten der Studiengruppe, also z. B. auch überseeische Länder, beitreten können, kommt den Abkommen in dieser Hinsicht sogar eine gesteigerte Bedeutung zu. Auf dem Wege zu einer europäischen Zollunion stellen die Abkommen allerdings nur Etappen dar, da die wichtigste Wegstrecke, die Beseitigung der innereuropäischen Zollschranken und der Aufbau eines gemeinschaftlichen europäischen Außentarifs, noch zurückzulegen ist.

In Verbindung mit den vorerwähnten drei Abkommen ist ein Protokoll über die „Studiengruppe für die Europäische Zollunion" vereinbart und bisher ebenfalls von 13 europäischen Ländern, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland, unterzeichnet worden. Das Protokoll, das im Gegensatz zu den drei vorerwähnten Abkommen nicht ratifikationsbedürftig ist, sichert die Weiterexistenz der Studiengruppe und ermöglicht ihre Weiterarbeit im Interesse der späteren Bildung einer europäischen Zollunion.

Die Beteiligung an diesen Vereinbarungen stellt einen weiteren Schritt der Bundesregierung auf dem Wege der Eingliederung Deutschlands in die europäische und darüber hinaus in die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit dar.

Entsprechend einer Anregung der Studiengruppe und im Einklang mit dem Vorgehen anderer beteiligter Länder, z. B. Frankreichs, werden die drei ratifikationsbedürftigen Abkommen gemeinsam den gesetzgebenden Körperschaften zur Ratifizierung vorgelegt. Es wird sich empfehlen, nach erfolgter Ratifizierung zunächst die Ratifikationsurkunde für das Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu hinterlegen, um dieses Abkommen möglichst bald zur Anwendung zu bringen. Die Ratifikationsurkunden zu den beiden anderen Abkommen werden erst hinterlegt werden können, nachdem die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen, insbesondere die vollständige Umstellung des neuen deutschen Zolltarifs auf das Brüsseler Zolltarifschema von 1950, abgeschlossen sein werden.

II. Besonderes

1. Abkommen über das Zolltarifschema

Das Abkommen verpflichtet die teilnehmenden Staaten, das von der Studiengruppe ausgearbeitete und dem Abkommen als Anlage beigefügte Brüsseler Zolltarifschema von 1950 anzunehmen und ihre Zolltarife entsprechend umzustellen. Die Vereinheitlichung erstreckt sich auf die Abschnitte, Kapitel und Hauptpositionen (Tarifnummern) einschließlich der zu den Abschnitten und Kapiteln gehörigen Anmerkungen und führt einheitliche Tarifierungsvorschriften ein. Es läßt den beteiligten Ländern jedoch die Freiheit, entsprechend ihren wirtschaftlichen und handelspolitischen Bedürfnissen die notwendigen Unterteilungen vorzunehmen, d. h. Unterpositionen zu schaffen. Mit der Inkraftsetzung des Abkommens wird endlich die langerstrebte gemeinsame internationale Tarifsprache auf dem Gebiete des Zollwesens erreicht, die es den Zoll- und Wirtschaftsverwaltungen sowie den am Außenhandel beteiligten Wirtschaftskreisen ermöglicht, ein und dieselbe Ware in den Tarifen der verschiedenen Länder an der gleichen Tarifstelle zu finden. Soweit — was in der Regel der Fall ist — die Außenhandelsstatistiken auf den Zolltarifen aufgebaut sind, trägt das einheitliche Zolltarifschema ebenso auch zu der langersehnten Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit der Außenhandelsstatistiken bei.

Der Gedanke eines international einheitlichen Zolltarifschemas geht auf deutsche Initiative zurück. Bereits im Jahre 1927 hat der damalige Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums, Staatssekretär Dr. Trendelenburg, als deutscher Delegierter auf der Genfer Weltwirtschaftskonferenz einen entsprechenden Vorschlag gemacht.

Die Weltwirtschaftskonferenz hat daraufhin in einer Entschließung empfohlen, es solle nach einem allgemeinen Plan eine systematische Zollnomenklatur ausgearbeitet werden und die Regierungen sollten sich verpflichten, durch zweiseitige oder Kollektivverträge diese gemeinsame Nomenklatur anzuwenden (Schlußbericht vom Mai 1927, Abschnitt „Handel", Teil II (Zolltarife), Ziffer 2 (1 und 5)). In einem daraufhin vom Völkerbund gebildeten „Unterausschuß für die Vereinheitlichung der Zolltarifnomenklaturen", dem Deutschland bis zu seinem Ausscheiden aus dem Völkerbund (1933) angehörte und in dem es vom damaligen Leiter der Abteilung Zollpolitik im Reichswirtschaftsministerium, Ministerialdirigent Geh.Rat Flach, vertreten war, wurde das sogenannte Genfer Internationale Zolltarifschema von 1937 aufgestellt, das jedoch nicht mehr durch ein internationales Abkommen zur Einführung gebracht werden konnte.

Die „Studiengruppe für die Europäische Zollunion" knüpfte an diese bedeutsame Vorarbeit an und stellte sich zunächst die Aufgabe, auf dieser Grundlage und durch Heranziehung neuerer Zolltarife (Benelux, Frankreich) sowie unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen technischen Entwickwicklung ein einheitliches Zolltarifschema für den Gemeinschaftstarif einer europäischen

Zollunion aufzubauen. In dem hierfür von der Studiengruppe bzw. ihrem Zollausschuß gebildeten Arbeitsgremium, dem „Ständigen Zolltarifbüro", in dem auch Zollsachverständige der deutschen Finanz- und Wirtschaftsressorts mitgearbeitet haben, wurde zunächst nach einem Zwischenstadium, dem Zolltarifschema von 1948, das von Italien für seine Zolltarifreform übernommen wurde, das Europäische Zolltarifschema von 1949[1]) geschaffen, das von der Bundesrepublik Deutschland ihrem neuen Zolltarifentwurf zugrundegelegt wurde. Auf Grund von Beschlüssen der Studiengruppe vom November 1949 wurde dann das Ziel eines europäischen Gemeinschafts(Unions)-tarifs zunächst zurückgestellt und in einem hierfür bestellten Sonderausschuß, in dem ebenfalls deutsche Vertreter mitwirkten, der Rahmen eines international einheitlichen Zolltarifschemas, das Gekürzte Brüsseler Zolltarifschema von 1950[2]) aufgestellt.

Das vorliegende Abkommen verpflichtet, wie bereits erwähnt, die Teilnehmerstaaten, ihre nationalen Zolltarife auf dieses einheitliche Tarifschema umzustellen. Die einheitliche Auslegung und Anwendung des Zolltarifschemas wird durch einen Beratenden Ausschuß für das Zolltarifschema sichergestellt, dem auch ein deutscher Vertreter angehören wird.

Ebenso wie die anderen dem Abkommen beitretenden Staaten wird demnach die Bundesrepublik ihren Zolltarif dem Gekürzten Brüsseler Zolltarifschema anpassen müssen. Doch ist die Bundesrepublik mit ihrem auf dem Brüsseler Schema von 1949 aufgestellten neuen Zolltarif dem nunmehr endgültigen internationalen Zolltarifschema von 1950 bedeutend näher als die anderen Länder, deren Zolltarife hiervon noch sehr abweichen. Im übrigen konnte die noch notwendige Umstellung zum Teil bereits während der Beratung des neuen Zolltarifs im Bundestag durchgeführt werden.

Maßgebend für die deutsche Entscheidung, das Brüsseler Zolltarifschema von 1950 zu übernehmen, ist die Tatsache, daß mit diesem Tarifschema endlich die gemeinsame Tarifsprache auf weltweiter Ebene hergestellt und dadurch nicht nur der internationale Handelsverkehr und künftige Zoll- und Handelsvertragsverhandlungen, sondern auch die Bildung von Zoll- und Wirtschaftsunionen zolltechnisch weitgehend erleichtert werden. Wegen der Auswirkung auf die deutsche Zollgesetzgebung bedarf das Abkommen der Ratifizierung durch die gesetzgebenden Körperschaften.

2. Abkommen über den Zollwert

Das Abkommen über den Zollwert verpflichtet die beteiligten Staaten, die von der Studiengruppe ausgearbeitete und dem Abkommen als Anlage beigefügte Begriffsbestimmung des Zollwertes einschließlich der zugehörigen erläuternden Anmerkungen in ihre Zollgesetzgebung zu übernehmen.

Die einheitliche Begriffsbestimmung des Zollwertes hat ihren Ausgangspunkt in einem Mehrheitsbeschluß der Studiengruppe, bei dem Gemeinschaftstarif für eine europäische Zollunion das Wertzollsystem anzunehmen. Wenn auch, wie oben erwähnt, die Aufstellung eines europäischen Unionzolltarifs einstweilen noch zurückgestellt ist, so sind doch die meisten europäischen Länder (z. B. Großbritannien, die Benelux-Staaten, Frankreich, Italien) bereits zum Wertzollsystem übergegangen oder werden, wie die Bundesrepublik, die skandinavischen Länder und Griechenland, demnächst dazu übergehen. Maßgebend für diesen Entschluß ist neben der durch die Wertzölle ermöglichten schnelleren Anpassung an die noch sehr labilen Preis- und Währungverhältnisse die Erkenntnis, daß die durch das Wertzollsystem herbeigeführte größere internationale Vergleichbarkeit die Zoll- und Handelsvertragsverhandlungen sowie die Bildung von Zoll- und Wirtschaftsunionen technisch weitgehend erleichtern wird. Auch wird die Vergleichbarkeit der Außenhandelsstatistiken soweit sie auf dem Zollwert aufgebaut sind, wesentlich erhöht.

Die sehr schwierigen Beratungen über die Begriffsbestimmung des Zollwertes wurden vom Zollausschuß der Studiengruppe bzw. von besonders dafür gebildeten Unterausschüssen geführt, in denen auch deutsche Zollexperten des Finanz- und Wirtschaftsressorts und im letzten Stadium der Verhandlungen ein Völkerrechtsexperte des Bundeskanzleramtes mitgearbeitet haben.

Die Begriffsbestimmung des Zollwertes geht vom Normalpreis (freien Marktpreis) der Einfuhrwahre aus, der in der Praxis vielfach mit dem nach bisherigem deutschen Recht maß-

[1]) Vgl. Europäisches Zolltarifschema (Brüsseler Zolltarifschema von 1949), herausgegeben im Bundesministerium für Wirtschaft, November 1949.

[2]) Vgl. Internationales Zolltarifschema (Brüsseler Zolltarifschema von 1950), herausgegeben im Bundesministerium für Wirtschaft, Dezember 1950.

gebenden Erwerbspreis (abzüglich des darin etwa enthaltenen Zolles) übereinstimmt. Die Begriffsbestimmung ermöglicht es jedoch im Gegensatz zum bisherigen deutschen Recht, den bei einer Interessengemeinschaft zwischen ausländischen Lieferanten und inländischen Abnehmern (im Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften, zu Alleinkonzessionären, Alleinvertretern usw.) zwecks Zollersparnis und damit Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit getroffenen Sonderabreden (auf besondere Preisnachlasse, Sonderrabatte, Sonderskonten u. dgl.) durch eine entsprechende Korrektur des Normalpreises Rechnung zu tragen.

Ein Protokoll zu dem Abkommen sieht vor, daß Länder, die bei Inkrafttreten des Abkommens pharmazeutische Erzeugnisse, Riech-, Schönheits- und Körperpflegemittel in Aufmachungen für den Einzelverkauf statt nach dem Normalpreis nach dem Kleinverkaufspreis verzollen, diese Verzollungsmethode vorläufig beibehalten können, daß sie jedoch sobald als möglich zu der durch das Abkommen vorgesehenen Methode übergehen sollen.

Die einheitliche Auslegung und Anwendung der Begriffsbestimmung des Zollwertes wird durch einen Beratenden Ausschuß für den Zollwert gewährleistet werden, dem auch ein deutscher Vertreter angehören wird.

Die Bundesrepublik hat in ihrem neuen Zolltarifgesetzentwurf der vorgesehenen Begriffsbestimmung des Zollwertes bereits voll Rechnung getragen.

Wegen der Auswirkung des Abkommens auf die deutsche Zollgesetzgebung bedarf das Abkommen der Ratifizierung durch die gesetzgebenden Körperschaften.

3. Abkommen über die Gründung eines Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens

Der zu gründende Rat, der außer der Vollversammlung einen Ständigen Technischen Ausschuß und ein Generalsekretariat aufweisen wird und in den sämtliche Teilnehmerstaaten, darunter auch die Bundesrepublik, Vertreter entsenden werden, hat die Aufgabe, alle Fragen der Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zu prüfen. Insbesondere hat er die technische Seite der Zollsysteme sowie die damit verbundenen wirtschaftlichen Faktoren zu untersuchen, um den Mitgliedstaaten praktische Mittel und Wege zur möglichst weitgehenden Angleichung und Vereinheitlichung vorzuschlagen. Zu diesem Zwecke sollen weitere internationale Abkommen ausgearbeitet werden.

Bisher fehlte ein derartiges auf dieses Sonderziel ausgerichtetes zwischenstaatliches Gremium. Es waren nur für das Teilgebiet der Zollförmlichkeiten gewisse Vereinheitlichungs- und Erleichterungsmaßnahmen in dem internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 vorgesehen, die in neueren internationalen zoll- und handelspolitischen Vertragswerken (vgl. Artikel VIII des Genfer Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und Artikel 36 der Havanna-Charta) zum Teil wieder aufgenommen und fortgebildet worden sind.

Die neu geschaffenen ständigen Organe geben die Möglichkeit, die mit diesen internationalen Vereinbarungen verfolgten Bestrebungen zur Angleichung und Vereinheitlichung weiterzuführen und auf das gesamte zolltechnische Gebiet und die damit verbundenen Wirtschaftsfragen auszudehnen. Die materielle Gestaltung der Zölle (Höhe der Zölle) sowie alle auf eine Verschmelzung der Zollsysteme (Zollunionsbildung) abzielenden Bestrebungen sind allerdings auf Grund der Intervention Großbritanniens und des Nachgebens der meisten übrigen Länder von dem Aufgabengebiet des Rates ausgeschlossen worden.

Bei der Ausarbeitung des Abkommens hat außer deutschen Zollsachverständigen der Finanz- und Wirtschaftsressorts auch ein Vertreter der Rechtsabteilung des Bundeskanzleramts mitgewirkt. Die Bundesrepublik besitzt durch die Mitarbeit in den durch das Abkommen geschaffenen Organen die Möglichkeit, im Interesse der Erleichterung der deutschen Ausfuhr viele Härten, die sich aus den bisher geltenden Zollsystemen und insbesondere aus sehr komplizierten Zollverfahren ergeben (sogen. indirekter Protektionismus), zu mildern und zu beseitigen.

Die Kosten des Rates sind von den beteiligten Staaten zu tragen. Sie werden auf diese Staaten nach einem vom Rate festzusetzenden Schlüssel aufgestellt. Zu gegebener Zeit werden dementsprechend im Bundeshaushalt die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Wegen der vorgesehenen Gewährung von Immunitätsrechten sowie Zoll-, Steuer- und Devisenprivilegien, die Abweichungen von dem geltenden deutschen Recht darstellen, be-

darf das Abkommen der Ratifizierung durch die gesetzgebenden Körperschaften.

4. Protokoll über die „Studiengruppe für die Europäische Zollunion"

Das Protokoll über die „Studiengruppe für die Europäische Zollunion", das zwar nicht ratifikationsbedürftig ist, hier jedoch der Vollständigkeit halber und wegen der Verbindung mit den vorbehandelten drei Abkommen erwähnt werden soll, ermöglicht dieser de facto-Institution, die bisher nur dank der Finanzierung durch die Belgische Regierung arbeiten konnte, die Weiterexistenz, indem ihr durch eine entsprechende Verpflichtung der Mitgliedstaaten eine finanzielle Grundlage geschaffen wird und die technischen Organe des zu gründenden Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens für die weiteren Studien und Vorbereitungsarbeiten für die europäische Zollunion zur Verfügung gestellt werden.

Zur Schaffung dieser Grundlage für die Weiterexistenz der Studiengruppe hat eine Intervention der Vertreter Deutschlands und verschiedener anderer Länder auf der letzten (7.) Tagung der Studiengruppe wesentlich beigetragen. Um die Arbeiten der Studiengruppe wirksamer voranzutreiben als bisher, wird es allerdings eines stärkeren politischen Impulses seitens der beteiligten Länder als bisher bedürfen.

Die finanzielle Verpflichtung der Mitgliedstaaten geht dahin, daß sie sofort und gemeinsam die notwendigen Maßnahmen treffen, um die für die Studiengruppe in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum Inkrafttreten des Abkommens über den Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens entstehenden Kosten zu tragen. Nach Bekanntgabe dieser Kosten werden demnach im Bundeshaushalt entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

(Deutsche Übersetzung)

Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife

In dem Wunsche, den internationalen Handel zu erleichtern, unter Feststellung der Tatsache, daß mit fortschreitendem Wegfall der mengenmäßigen Beschränkungen die Zolltarife eine immer stärkere Bedeutung im internationalen Handel erlangen,

in dem Wunsche, die internationalen Zolltarifverhandlungen zu vereinfachen und den Vergleich der Außenhandelsstatistiken, soweit diese auf dem Zolltarifschema beruhen, zu erleichtern,

in der Überzeugung, daß die Annahme eines gemeinsamen Rahmens für die Einreihung der Waren in die Zolltarife einen bedeutsamen Schritt zur Erreichung dieser Ziele darstellt, unter Berücksichtigung der in Brüssel von der Studiengruppe für die Europäische Zollunion auf diesem Gebiete bereits geleisteten Arbeiten, und

in der Meinung, daß der Abschluß eines internationalen Abkommens der beste Weg ist, um zu einem Ergebnis auf diesem Gebiete zu gelangen,

haben die Regierungen der Signaturstaaten dieses Abkommens folgendes vereinbart:

Artikel I

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

a) „Zolltarifschema" die Positionen, die Nummern dieser Positionen sowie die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln und die in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Zolltarifschemas;

b) das „Abkommen über die Gründung des Rates" das Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, das vom 15. Dezember 1950 ab in Brüssel zur Zeichnung aufliegt;

c) „Der Rat" den im vorstehenden Absatz b) genannten Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens;

d) „Der Generalsekretär" den Generalsekretär des Rates.

Artikel II

a) Jeder Vertragschließende Teil stellt seinen Zolltarif in Übereinstimmung mit dem Zolltarifschema auf unter dem Vorbehalt formeller Anpassungen, soweit diese für das Wirksamwerden dieses Zolltarifschemas nach innerstaatlichem Recht erforderlich sind; er wird den so aufgestellten Tarif in Übereinstimmung mit dem Zolltarifschema von dem Tage an anwenden, an dem dieses Abkommen für ihn in Kraft tritt.

b) Jeder Vertragschließende Teil verpflichtet sich in Bezug auf seinen Zolltarif,

1. keine Position des Zolltarifschemas auszulassen, keine neuen Positionen hinzuzufügen und keine Positionsnummer dieses Schemas zu ändern;
2. keine Änderungen in den Anmerkungen zu den Kapiteln oder Abschnitten vorzunehmen, die die Tragweite der Kapitel, Abschnitte und Positionen des Zolltarifschemas verändern könnten;
3. die allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Zolltarifschemas aufzunehmen.

c) Keine Bestimmung dieses Artikels verbietet es den Vertragschließenden Teilen, innerhalb der Positionen des Zolltarifschemas Unterpositionen für die Einreihung der Waren in ihren Zolltarif zu schaffen.

Artikel III

a) Der Rat wird beauftragt, für eine genaue Durchführung dieses Abkommens

Sorge zu tragen, um dessen einheitliche Auslegung und Anwendung sicherzustellen;

b) zu diesem Zweck wird der Rat einen als „Ausschuß für das Zolltarifschema“ bezeichneten Ausschuß einsetzen, in dem sich jeder Mitgliedstaat des Rates, auf den dieses Abkommen Anwendung findet, vertreten lassen kann.

Artikel IV

Der Ausschuß für das Zolltarifschema wird unter Aufsicht des Rates und nach dessen Weisungen folgende Aufgaben wahrnehmen:

a) Er wird alle Informationen, die die Anwendung des Zolltarifschemas in den Zolltarifen der Vertragschließenden Teile betreffen, sammeln und bekanntgeben;

b) er wird die Vorschriften und die Verwaltungspraxis der Vertragschließenden Teile hinsichtlich der Einreihung der Waren in die Zolltarife prüfen und dementsprechend dem Rat oder den Vertragschließenden Teilen Empfehlungen unterbreiten, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Zolltarifschemas sicherzustellen;

c) er wird Erläuterungen für die Auslegung und Anwendung des Zolltarifschemas ausarbeiten;

d) er wird den Vertragschließenden Teilen von Amts wegen oder auf Antrag Auskünfte oder Ratschläge zu allen Fragen der Einreihung der Waren in die Zolltarife erteilen;

e) er wird, wenn er es für notwendig erachtet, dem Rat Vorschläge zur Änderung dieses Abkommens unterbreiten;

f) er wird in Fragen der Einreihung der Waren in die Zolltarife alle anderen Befugnisse oder Aufgaben wahrnehmen, die ihm vom Rate übertragen werden können.

Artikel V

a) Der Ausschuß für das Zolltarifschema tritt mindestens dreimal im Jahre zusammen;

b) er wählt seinen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter;

c) er stellt seine Geschäftsordnung auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefaßten Beschlusses auf.

Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Rat.

Artikel VI

Die Anlage zu diesem Abkommen bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben; jede Bezugnahme auf dieses Abkommen betrifft auch die Anlage dazu.

Artikel VII

Die Vertragschließenden Teile übernehmen durch dieses Abkommen keinerlei Verpflichtung hinsichtlich der Höhe der Zollsätze.

Artikel VIII

a) Alle Bestimmungen anderer internationaler Vereinbarungen werden zwischen den Vertragschließenden Teilen aufgehoben, soweit sie im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

b) Dieses Abkommen ändert in keiner Weise etwaige Verpflichtungen, die ein Vertragschließender Teil einem dritten Staat gegenüber auf Grund anderer internationaler Vereinbarungen übernommen hat, bevor dieses Abkommen mit Wirkung für ihn in Kraft tritt. Sobald jedoch die Umstände es erlauben, und in jedem Falle bei der Erneuerung solcher früheren Vereinbarungen, werden die Vertragschließenden Teile alle Maßnahmen ergreifen, um sie mit den Bestimmungen dieses Abkommens in Einklang zu bringen.

Artikel IX

a) Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehreren Vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens soll möglichst im Wege unmittelbarer Verhandlungen zwischen diesen Parteien beigelegt werden.

b) Jede Meinungsverschiedenheit, die nicht im Wege unmittelbarer Verhandlungen beigelegt wird, ist von den streitenden Parteien vor den Ausschuß für das Zolltarifschema zu bringen, der den Streitfall untersuchen und Empfehlungen für seine Regelung geben wird.

c) Kann der Ausschuß für das Zolltarifschema den Streitfall nicht regeln, so bringt er ihn vor den Rat, der seinerseits Empfehlungen gemäß Artikel III Absatz e des Abkommens über die Gründung des Rates geben wird.

d) Die streitenden Parteien können im voraus vereinbaren, daß sie die Empfehlungen des Ausschusses oder des Rates als verbindlich anerkennen.

Artikel X

Dieses Abkommen bleibt bis zum 31. März 1951 allen Regierungen, die das Abkommen über die Gründung des Rates unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung offen.

Artikel XI

a) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung.

b) Die Ratifizierungsurkunden werden beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt, das die Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär von der Hinterlegung in Kenntnis setzt. Keine Regierung kann jedoch die Ratifikationsurkunde zu diesem Abkommen hinterlegen, bevor sie die Ratifikationsurkunde zu dem Abkommen über die Gründung des Rates hinterlegt hat.

Artikel XII

a) Drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von sieben Staaten beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten tritt das vorliegende Abkommen für diese Staaten in Kraft.

b) Für jeden Signatarstaat, der seine Ratifikationsurkunde nach diesem Tage hinterlegt, tritt das Abkommen drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung dieser Ratifikationsurkunde beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Kraft.

Artikel XIII

a) Jeder Staat, der dieses Abkommen nicht unterzeichnet hat, dagegen das Abkommen über die Gründung des Rates ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, kann dem vorliegenden Abkommen vom 1. April 1951 ab beitreten.

b) Die Beitrittsurkunden werden beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt, das die Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär von der Hinterlegung in Kenntnis setzen wird.

c) Dieses Abkommen tritt für jeden beitretenden Staat drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nicht vor dem in Artikel XII Absatz a) für sein Inkrafttreten festgelegten Zeitpunkt.

Artikel XIV

a) Die Geltungsdauer dieses Abkommens ist unbegrenzt; es steht jedoch jedem Vertragschließenden Teil frei, das Abkommen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem es gemäß Artikel XII Absatz a) in Kraft tritt, jederzeit zu kündigen.

Die Kündigung wird mit Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Mitteilung der Kündigung beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten wirksam; dieses wird die Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär von dem Eingang der Kündigungsanzeigen in Kenntnis setzen.

b) Jeder Vertragschließende Teil, der das Abkommen über die Gründung des Rates kündigt, scheidet damit aus dem vorliegenden Abkommen aus.

Artikel XV

a) Jede Regierung kann im Zeitpunkt der Ratifizierung oder des Beitritts oder auch später durch Mitteilung an das Belgische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten erklären, daß sich dieses Abkommen auf die Gebiete erstreckt, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist; das Abkommen wird drei Monate nach dem Eingang der Mitteilung beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten für die genannten Gebiete wirksam, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem dieses Abkommen für die betreffende Regierung in Kraft tritt.

b) Jede Regierung, die auf Grund des obigen Absatzes a) dieses Abkommen für ein Gebiet angenommen hat, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist, kann im Namen dieses Gebietes dem Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten eine Kündigungsanzeige gemäß den Bestimmungen des Artikels XIV zustellen.

c) Das Belgische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten wird die Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den General-

sekretär von jeder Mitteilung, die ihm auf Grund dieses Artikels zugegangen ist, in Kenntnis setzen.

Artikel XVI

a) Der Rat kann den Vertragschließenden Teilen Änderungen dieses Abkommens empfehlen.

b) Jeder Vertragschließende Teil, der einer Änderung zustimmt, wird seine Zustimmung dem Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten schriftlich mitteilen. Dieses wird die Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär von dem Eingang der Zustimmungserklärung in Kenntnis setzen.

c) Eine Änderung tritt drei Monate nach Eingang der Zustimmungserklärungen aller Vertragschließenden Teile beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Kraft. Sobald alle Vertragschließenden Teile einer Änderung zugestimmt haben, wird das Belgische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär hiervon in Kenntnis setzen und ihnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung mitteilen.

d) Nachdem eine Änderung in Kraft getreten ist, kann kein Staat dieses Abkommen ratifizieren oder ihm beitreten, ohne gleichzeitig die Änderung anzuerkennen.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt in Brüssel, am 15. Dezember 1950, in einem einzigen Exemplar in französischer und englischer Sprache, dessen beide Texte in gleichem Maße verbindlich sind und das in den Archiven der Belgischen Regierung hinterlegt wird, die den Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten beglaubigte Abschriften hiervon erteilen wird.

(Deutsche Übersetzung)

Abkommen über den Zollwert

In dem Wunsche, den internationalen Handel zu erleichtern und die internationalen Zolltarifverhandlungen sowie den Vergleich der Außenhandelsstatistiken zu erleichtern in dem Maße, als dieser Vergleich genauer ist, wenn er auf einer einheitlichen Bewertung der Waren beruht,

in der Überzeugung, daß eine möglichst einheitliche Begriffsbestimmung des Zollwertes einen bedeutenden Fortschritt zur Erreichung dieses Zieles darstellt,

unter Berücksichtigung der von der Studiengruppe für die Europäische Zollunion in Brüssel auf diesem Gebiete bereits geleisteten Arbeiten und

in der Meinung, daß der Abschluß eines internationalen Abkommens der beste Weg ist, um zu einem Ergebnis auf diesem Gebiete zu gelangen,

haben die Regierungen der Signatarstaaten dieses Abkommens folgendes vereinbart:

Artikel I

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

a) Das „Abkommen über die Gründung des Rates" das Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, das vom 15. Dezember 1950 ab in Brüssel zur Zeichnung aufliegt;

b) „Der Rat" den im vorstehenden Absatz a) genannten Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens;

c) „Der Generalsekretär" den Generalsekretär des Rates.

Artikel II

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels IV werden die Vertragschließenden Teile in ihre innerstaatliche Gesetzgebung die in der Anlage I zu diesem Abkommen enthaltene Begriffsbestimmung des Wertes (nachstehend als „Begriffsbestimmung" bezeichnet) aufnehmen. Jeder Vertragschließende Teil wird dieses Abkommen von dem Zeitpunkt an, mit dem es mit Wirkung für ihn in Kraft tritt, anwenden.

Artikel III

Die Vertragschließenden Teile werden bei der Anwendung dieser Begriffsbestimmung die erläuternden Anmerkungen (nachstehend als „Erläuterungen" bezeichnet), die in Anlage II dieses Abkommens enthalten sind, beachten.

Artikel IV

Jeder Vertragschließende Teil kann Anpassungen des Wortlauts der Begriffsbestimmungen vornehmen, indem er:

a) darin die nach seinem Erachten erforderlichen Bestimmungen der Erläuterungen aufnimmt;

b) dem Wortlaut die rechtliche Fassung gibt, die unerläßlich ist, damit er in bezug auf seine innerstaatliche Gesetzgebung rechtswirksam werden kann, falls erforderlich durch Aufnahme zusätzlicher erläuternder Bestimmungen, durch die die Bedeutung der Begriffsbestimmung klargestellt wird.

Artikel V

a) Der Rat wird beauftragt, für eine genaue Durchführung dieses Abkommens Sorge zu tragen, um dessen einheitliche Auslegung und Anwendung sicherzustellen.

b) Zu diesem Zweck wird der Rat einen als „Ausschuß für den Zollwert" bezeichneten Ausschuß einsetzen, in dem sich jeder Mitgliedstaat des Rates, auf den dieses Abkommen Anwendung findet, vertreten lassen kann.

Artikel VI

Der Ausschuß für den Zollwert wird unter Aufsicht des Rates und nach dessen Weisungen folgende Aufgaben wahrnehmen:

a) Er wird alle Informationen, die das von den Vertragschließenden Teilen angewandte Wertermittlungsverfahren betreffen, sammeln und bekanntgeben;

b) er wird die innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften sowie die Verwaltungspraxis der Vertragschließenden Teile hinsichtlich der Begriffsbestimmung und der Erläuterungen prüfen und dementsprechend dem Rat oder den Vertragschließenden Teilen Empfehlungen unterbreiten, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Begriffsbestimmung und der Erläuterungen sowie die Annahme von Mustervorschriften und Musterverfahren sicherzustellen;

c) er wird Erläuterungen für die Anwendung der Begriffsbestimmungen ausarbeiten;

d) er wird den Vertragschließenden Teilen von Amts wegen oder auf Antrag Auskünfte oder Ratschläge zu allen Fragen des Zollwertes zukommen lassen;

e) er wird, wenn er es für notwendig erachtet, dem Rat Vorschläge zur Änderung dieses Abkommens unterbreiten;

f) er wird in bezug auf den Zollwert alle anderen Befugnisse oder Aufgaben wahrnehmen, die ihm vom Rate übertragen werden können.

Artikel VII

a) Der Ausschuß für den Zollwert tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.

b) Er wählt einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter.

c) Er stellt seine Geschäftsordnung auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefaßten Beschlusses auf. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Rat.

Artikel VIII

Die Anlagen zu diesem Abkommen bilden einen wesentlichen Bestandteil desselben; jede Bezugnahme auf dieses Abkommen betrifft auch die Anlagen dazu.

Artikel IX

Die Vertragschließenden Teile anerkennen die Bestimmungen des diesem Abkommen beigefügten Protokolls über die besonderen Verzollungsverfahren für die Erzeugnisse, die im Kapitel 30 und unter Position 3306 des Zolltarifschemas aufgeführt sind, welches als Anlage dem Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife beigefügt ist, das in Brüssel zum gleichen Zeitpunkt wie dieses Abkommen zur Unterzeichnung aufliegt.

Artikel X

a) Alle Bestimmungen anderer internationaler Vereinbarungen werden zwischen den Vertragschließenden Teilen aufgehoben, soweit sie im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

b) Dieses Abkommen ändert in keiner Weise etwaige Verpflichtungen, die ein Vertragschließender Teil einem dritten Staat gegenüber auf Grund anderer internationaler Vereinbarungen übernommen hat, bevor dieses Abkommen mit Wirkung für ihn in Kraft tritt. Sobald jedoch die Umstände es erlauben, und in jedem Falle bei der Erneuerung solcher früheren Vereinbarungen, werden die Vertragschließenden Teile alle Maßnahmen ergreifen, um sie mit den Bestimmungen dieses Abkommens in Einklang zu bringen.

Artikel XI

a) Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehreren Vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens soll möglichst im Wege unmittelbarer Verhandlungen zwischen diesen Parteien beigelegt werden.

b) Jede Meinungsverschiedenheit, die nicht im Wege unmittelbarer Verhandlungen beigelegt wird, ist von den streitenden Parteien vor den Ausschuß für den Zollwert zu bringen, der den Streitfall untersuchen und Empfehlungen für seine Regelung geben wird.

c) Kann der Ausschuß für den Zollwert den Streitfall nicht regeln, so wird er ihn vor den Rat bringen, der seinerseits Empfehlungen gemäß Art. III Abs. e) des Abkommens über die Gründung des Rates geben wird.

d) Die streitenden Parteien können im voraus vereinbaren, daß sie die Empfehlungen des Ausschusses oder des Rates als verbindlich anerkennen.

Artikel XII

Dieses Abkommen bleibt bis zum 31. März 1951 allen Regierungen, die das Abkommen über die Gründung des Rates unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung offen.

Artikel XIII

a) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung.

b) Die Ratifikationsurkunden werden beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt, das die Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär von der Hinterlegung in Kenntnis setzt.

Keine Regierung kann jedoch die Ratifikationsurkunde zu diesem Abkommen hinterlegen, bevor sie die Ratifikationsurkunde zu dem Abkommen über die Gründung des Rates hinterlegt hat.

Artikel XIV

a) Drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von sieben Staaten beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten tritt das vorliegende Abkommen für diese Staaten in Kraft.

b) Für jeden Signatarstaat, der seine Ratifikationsurkunde nach diesem Tage hinterlegt, tritt das Abkommen drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung dieser Ratifikationsurkunde bei dem Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Kraft.

Artikel XV

a) Jeder Staat, der dieses Abkommen nicht unterzeichnet hat, dagegen das Abkommen über die Gründung des Rates ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, kann dem vorliegenden Abkommen vom 1. April 1951 ab beitreten.

b) Die Beitrittsurkunden werden beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt, das die Regierungen der Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär von der Hinterlegung in Kenntnis setzen wird.

c) Dieses Abkommen tritt für jeden beitretenden Staat drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nicht vor dem im Art. XIV Abs. a) für sein Inkrafttreten festgelegten Zeitpunkt.

Artikel XVI

a) Die Geltungsdauer dieses Abkommens ist unbegrenzt; es steht jedoch jedem Vertragschließenden Teil frei, das Abkommen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem es gemäß Artikel XIV Absatz a) in Kraft tritt, jederzeit zu kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Mitteilung der Kündigung beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten wirksam; dieses wird die Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär von dem Eingang der Kündigungsanzeige in Kenntnis setzen.

b) Jeder Vertragschließende Teil, der das Abkommen über die Gründung des Rates kündigt, scheidet damit aus dem vorliegenden Abkommen aus.

Artikel XVII

a) Jede Regierung kann im Zeitpunkt der Ratifizierung oder des Beitritts oder auch später durch Mitteilung an das Belgische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten erklären, daß sich dieses Abkommen auf die Gebiete erstreckt, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist; das Abkommen wird drei Monate nach dem Eingang der Mitteilung beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten für die genannten Gebiete wirksam, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem dieses Abkommen für die betreffende Regierung in Kraft tritt.

b) Jede Regierung, die auf Grund des obigen Absatzes a) dieses Abkommen für ein Gebiet angenommen hat, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist, kann im Namen dieses Gebietes dem Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten eine Kündigungsanzeige gemäß den Bestimmungen des Artikel XVI zustellen.

c) Das Belgische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten wird die Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär von jeder Mitteilung, die ihm auf Grund dieses Artikels zugegangen ist, in Kenntnis setzen.

Artikel XVIII

a) Der Rat kann den Vertragschließenden Teilen Änderungen dieses Abkommens empfehlen.

b) Jeder Vertragschließende Teil, der einer Änderung zustimmt, wird seine Zustimmung dem Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten schriftlich mitteilen. Dieses wird die Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär von dem Eingang der Zustimmungserklärung in Kenntnis setzen.

c) Eine Änderung tritt drei Monate nach Eingang der Zustimmungserklärungen aller Vertragschließenden Teile beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Kraft. Sobald alle Vertragschließenden Teile einer Änderung zugestimmt haben, wird das Belgische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär hiervon in Kenntnis setzen und ihnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung mitteilen.

d) Nachdem eine Änderung in Kraft getreten ist, kann kein Staat dieses Abkommen ratifizieren oder ihm beitreten, ohne gleichzeitig die Änderung anzuerkennen.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt in Brüssel am 15. Dezember 1950 in einem einzigen Exemplar in französischer und englischer Sprache, dessen beide Texte in gleichem Maße verbindlich sind und das in den Archiven der Belgischen Regierung hinterlegt wird, die den Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten beglaubigte Abschriften hiervon erteilen wird.

Anlage I

BEGRIFFSBESTIMMUNG DES ZOLLWERTES

Artikel I

1. Für die Wertverzollung gilt als Wert der eingeführten Waren, die zum freien Verkehr abgefertigt werden, der Normalpreis, d. h. derjenige Preis, der für diese Waren im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zollschuld bei einem Verkauf auf dem freien Markt zwischen einem Käufer und einem Verkäufer erzielt werden kann, die voneinander unabhängig sind.
2. Der Normalpreis der eingeführten Waren wird auf folgender Grundlage ermittelt:
   a) Es wird angenommen, daß die Ware dem Käufer in dem Hafen oder an dem Ort geliefert wird, an dem sie in das Gebiet des Einfuhrlandes eingeführt wird;
   b) es wird angenommen, daß der Verkäufer alle Lasten zu tragen und in den Preis eingeschlossen hat, die sich auf den Verkauf und auf die Lieferung bis zum Einfuhrhafen oder -ort beziehen;
   c) es wird dagegen angenommen, daß der Käufer die im Einfuhrland fälligen Zölle und Abgaben zu tragen hat, die somit im Preis nicht eingeschlossen sind.

Artikel II

1. Ein auf dem freien Markt zwischen einem voneinander unabhängigen Käufer und Verkäufer getätigter Verkauf ist ein Verkauf, bei dem
   a) die Zahlung des Kaufpreises die einzige wirkliche Leistung des Käufers darstellt;
   b) abgesehen von Beziehungen, welche aus dem betreffenden Verkauf selbst herrühren, der vereinbarte Preis nicht beeinflußt wird durch Handels-, Finanz- oder sonstige vertragliche oder außervertragliche Beziehungen zwischen dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person einerseits und dem Käufer oder einer mit diesem geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person andererseits;

c) kein Teil des Erlöses aus dem Verkauf, der späteren Abtretung oder der Verwertung der Ware unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder irgendeiner mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person zugute kommt.

2. Zwei Personen gelten als geschäftlich miteinander verbunden, wenn eine von ihnen irgendwie am Geschäftsbetrieb der anderen interessiert ist oder wenn sie beide irgendwie an einem Geschäftsbetrieb gemeinsam interessiert sind oder wenn eine dritte Person an den Geschäftsbetrieben beider interessiert ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Interessen handelt.

Artikel III

Wenn die zu bewertenden Waren

a) nach einem patentierten Verfahren hergestellt oder Gegenstand eines Geschmacks- oder Gebrauchsmusters sind,

b) oder ein ausländisches Warenzeichen tragen oder eingeführt werden, um unter einem solchen Warenzeichen verkauft zu werden,

wird der Normalpreis unter Berücksichtigung der Tatsache ermittelt, daß der Wert des Rechts zur Benutzung des Patents, des Geschmacks- oder Gebrauchsmusters oder des Warenzeichens dieser Waren im Preise einbegriffen ist.

Anlage II

ERLÄUTERNDE ANMERKUNGEN ZUR BEGRIFFSBESTIMMUNG DES ZOLLWERTES

Zu Artikel I

Anmerkung I

Der im Artikel I Absatz 1 bezeichnete Zeitpunkt kann je nach der Gesetzgebung des Landes der Zeitpunkt der ordnungsmäßigen Abgabe oder der Eintragung der Zollanmeldung, der Zeitpunkt der Zahlung des Zolles oder der Zeitpunkt der Überführung der Waren in den freien Verkehr sein.

Anmerkung II

Die im Artikel I Absatz 2 unter b) bezeichneten Kosten umfassen insbesondere:

— die Beförderungskosten,
— die Versicherungskosten,
— die Provisionen,
— die Maklergebühren,
— die außerhalb des Einfuhrlandes entstandenen Kosten für die Ausstellung der zur Einfuhr der Waren in das Einfuhrland erforderlichen Urkunden, einschließlich der Konsulargebühren,
— die Zölle und Abgaben, die außerhalb des Einfuhrlandes fällig geworden sind, mit Ausnahme der Zölle und Abgaben, für die Befreiung bewilligt oder Rückerstattung gewährt wurde oder noch zu gewähren ist,
— die Kosten der Umschließungen mit Ausnahme derjenigen, die einer besonderen Zollbehandlung unterliegen, sowie die Verpackungskosten (Arbeitslöhne, Material und sonstige Kosten),
— die Ladekosten.

Anmerkung III

Soweit der Normalpreis von der Menge abhängt, auf die sich der Verkauf bezieht, wird bei der Ermittlung des Preises unterstellt, daß sich der Verkauf auf die Menge der zu bewertenden Waren bezieht.

Anmerkung IV

Wenn die für die Festsetzung des Wertes oder des gezahlten oder zu zahlenden Preises zu berücksichtigenden Faktoren in einer anderen Währung als der des Einfuhrlandes ausgedrückt sind, ist der für die Umrechnung anzuwendende Wechselkurs der amtliche im Einfuhrlande geltende Wechselkurs.

Anmerkung V

Die Begriffsbestimmung des Wertes bezweckt, die Berechnung der Zollabgaben in allen Fällen zu dem Preise zu ermöglichen, zu welchem ein Käufer die eingeführte Ware bei einem Verkauf auf dem freien Markt im Hafen oder am Ort der Einfuhr in das Gebiet des Einfuhrlandes erwerben kann. Diese Formel gilt ganz allgemein; sie ist anwendbar, gleichviel ob die eingeführte Ware

Gegenstand eines Kaufvertrages ist oder nicht und wie auch die Vertragsbedingungen lauten mögen.

Die Anwendung dieser Begriffsbestimmung erfordert jedoch eine Untersuchung der Preise, die im Augenblick der Bewertung handelsüblich sind. Daher kann in der Praxis, wenn über die eingeführten Waren ein ordnungsmäßiger Kaufvertrag ohne Täuschungsabsicht geschlossen worden ist, der auf Grund dieses Kaufvertrages gezahlte oder zu bezahlende Preis im allgemeinen als verwertbarer Anhalt für den in der Begriffsbestimmung erwähnten Normalpreis angesehen werden. Unter dieser Voraussetzung kann der gezahlte oder zu zahlende Preis unbedenklich als Bewertungsgrundlage dienen, und es wird den Zollbehörden empfohlen, diesen Preis als Wert der betreffenden Ware anzuerkennen, vorbehaltlich

a) der Vorsichtsmaßnahmen, die zur Abwehr von Hinterziehungsversuchen durch Scheinpreise oder Sonderabmachungen zu ergreifen sind, und
b) etwaiger Berichtigungen dieses Preises, die erforderlich sind, um besondere Umstände zu berücksichtigen, die bei dem in Betracht kommenden Verkauf zu der Begriffsbestimmung des Wertes im Widerspruch stehen.

Die unter b) vorgesehenen Berichtigungen betreffen insbesondere die Beförderungskosten und die anderen im Artikel I Absatz 2 und in der Anmerkung II zum Artikel I aufgeführten Kosten, die Skonten oder anderen Preisnachlasse, die nur Alleinvertretern oder -konzessionären gewährt werden, ungewöhnliche Skonten und alle anderen Nachlasse auf den üblichen freien Marktpreis.

Zu Artikel III

Anmerkung I

Die Bestimmungen des Artikels III Absatz b) können auch auf Waren ausgedehnt werden, die eingeführt werden, um nach weiterer Bearbeitung unter einem ausländischen Warenzeichen verkauft zu werden.

Anmerkung II

Von der Anwendung des Artikels III Absatz b) und etwaiger ergänzender Bestimmungen, die auf Grund der vorstehenden Anmerkung I erlassen werden, kann abgesehen werden, wenn das Warenzeichen im Einfuhrland eingetragen ist.

Hiervon sollen solche Warenzeichen ausgenommen werden, die kenntlich machen, daß die Waren, auf die sie sich beziehen,

a) von einer beliebigen Person stammen, die sie außerhalb des Einfuhrlandes angebaut, erzeugt, hergestellt, ausgesucht, zum Verkauf hergerichtet oder anderweit bearbeitet hat;
b) von einer Person stammen, welche mit einer beliebigen anderen im Absatz a) bezeichneten Person geschäftlich verbunden ist;
c) von einer Person stammen, an welche eine der in den vorstehenden Absätzen a) und b) bezeichneten Personen das Recht zur Benutzung des Warenzeichens unter Vorbehalt ihres Inhaberrechtes an diesem Warenzeichen abgetreten hat.

Allgemeine zusätzliche Anmerkungen

Es wird empfohlen, den Wertbegriff, wie er sich aus der Begriffsbestimmung und den erläuternden Anmerkungen ergibt, zur Ermittlung des Wertes aller Waren zu verwenden, die zur Zollabfertigung anzumelden sind, einschließlich der zollfreien Waren und der einem spezifischen Zoll unterliegenden Waren.

Anlage III

PROTOKOLL ÜBER DIE BESONDEREN VERZOLLUNGSVERFAHREN FÜR ERZEUGNISSE, DIE UNTER KAPITEL 30 UND POSITION 3306 DES ZOLLTARIFSCHEMAS FALLEN, DAS DEM ABKOMMEN ÜBER DAS ZOLLTARIFSCHEMA FÜR DIE EINREIHUNG DER WAREN IN DIE ZOLLTARIFE ALS ANLAGE BEIGEFÜGT IST

Bei der Unterzeichnung des Abkommens über den Zollwert, nachstehend als „Abkommen" bezeichnet, haben die Signatarstaaten dieses Abkommens folgendes vereinbart:

1. Jeder Signatarstaat des Abkommens, der in dem Zeitpunkt, in dem das Abkommen in bezug auf ihn selbst in Kraft tritt, auf nachstehende für den Einzelverkauf hergerichtete Einfuhrwaren

a) pharmazeutische Erzeugnisse, die unter Kapitel 30 der Anlage zum Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife fallen,

b) Riech-, Schönheits- und Körperpflegemittel, die unter Pos. 3306 der genannten Anlage fallen,

ein Verzollungsverfahren nach dem auf dem Binnenmarkt geltenden Einzelverkaufspreis statt des in dem Abkommen definierten Normalpreises verwendet, kann dieses Verfahren beibehalten.

2. Die beteiligten Staaten anerkennen jedoch die Bedeutung der Angleichung des Verzollungsverfahrens für diese Erzeugnisse an die durch das Abkommen festgelegten Bewertungsvorschriften und werden die Angleichung sobald als möglich durchführen.

3. Dieses Protokoll tritt zur gleichen Zeit wie das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

Ausgefertigt in Brüssel am 15. Dezember 1950 in einem einzigen Exemplar in französischer und englischer Sprache, dessen beide Texte in gleichem Maße verbindlich sind und das in den Archiven der Belgischen Regierung hinterlegt wird, die den Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten beglaubigte Abschriften hiervon erteilen wird.

(Deutsche Übersetzung)

Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens

In der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, in ihren Zollsystemen das Höchstmaß von Anpassung und Einheitlichkeit zu erreichen und insbesondere die durch die Entwicklung und die Fortschritte der Zolltechnik bedingten Probleme und die diesbezügliche Gesetzgebung zu untersuchen, und

in der Überzeugung, daß es im Interesse des internationalen Handels liegt, zwischen den einzelnen Regierungen die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten unter Berücksichtigung der hiermit zusammenhängenden wirtschaftlichen und zolltechnischen Fragen zu fördern,

haben die Regierungen der Signatarstaaten dieses Abkommens folgendes vereinbart:

Artikel I

Es wird ein Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, nachstehend „Rat" genannt, gegründet.

Artikel II

a) Mitglieder des Rates sind:

   1. die Vertragschließenden Teile dieses Abkommens;
   2. die Regierung jedes in seinen Außenhandelsbeziehungen autonomen Zollgebietes, wenn sie durch den Vertragschließenden Teil, der für das betreffende Gebiet hinsichtlich seiner diplomatischen Beziehungen verantwortlich ist, vorgeschlagen und ihre Aufnahme als besonderes Mitglied durch den Rat gebilligt worden ist.

b) Die Regierung eines Zollgebietes, das auf Grund des obigen Absatzes a) Ziffer 2 besonderes Mitglied des Rates ist, wird, wenn ihr Rücktritt dem Rat durch den Vertragschließenden Teil, der für dieses Gebiet hinsichtlich seiner diplomatischen Beziehungen verantwortlich ist, angezeigt worden ist, als Mitglied des Rates ausscheiden.

c) Jedes Mitglied des Rates ernennt einen Delegierten sowie einen oder mehrere Stellvertreter zu seiner Vertretung im Rat. Die Delegierten können von Beratern unterstützt werden.

d) Der Rat kann Vertreter von Nichtmitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen als Beobachter zulassen.

Artikel III

Der Rat hat folgende Aufgaben:

a) alle Fragen der Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zu untersuchen, die die Vertragschließenden Teile in Übereinstimmung mit den allgemeinen Zielen dieses Abkommens zu fördern vereinbart haben;

b) die technische Seite der Zollsysteme sowie die hiermit zusammenhängenden wirtschaftlichen Fragen zu prüfen, um den Vertragschließenden Teilen praktische Wege zur Erzielung des Höchstmaßes an Anpassung und Einheitlichkeit vorzuschlagen;

c) Entwürfe von Abkommen und von Änderungen von Abkommen auszuarbeiten sowie deren Annahme den in Betracht kommenden Regierungen zu empfehlen;

d) Empfehlungen auszusprechen, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Abkommen sicherzustellen, die als Ergebnis seiner Arbeiten abgeschlossen werden, sowie der durch die Studiengruppe für die Europäische Zollunion ausgearbeiteten Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife und über den Zollwert; zu diesem Zweck nimmt er die Aufgaben wahr, die

ihm durch die Bestimmungen der genannten Abkommen ausdrücklich übertragen werden;

e) in seiner Eigenschaft als Vermittlungsorgan bei der Beilegung etwaiger Meinungsverschiedenheiten, die bei der Auslegung oder der Anwendung der in obiger Ziffer d) genannten Abkommen auftreten könnten, Empfehlungen entsprechend den Bestimmungen der genannten Abkommen auszusprechen; die streitenden Teile können im voraus vereinbaren, daß sie die Empfehlungen des Rates als verbindlich anerkennen;

f) die Übermittlung von Informationen über die Zollvorschriften und die Zolltechnik sicherzustellen;

g) den in Betracht kommenden Regierungen von Amts wegen oder auf Antrag Auskünfte oder Ratschläge zu den in den Rahmen der allgemeinen Ziele dieses Abkommens fallenden Zollfragen zu geben und Empfehlungen dazu auszusprechen;

h) mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen in Fragen, die unter seine Zuständigkeit fallen, zusammenzuarbeiten.

Artikel IV

Die Mitglieder des Rates werden diesem auf sein Ersuchen die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen; jedoch ist kein Mitglied des Rates verpflichtet, vertrauliche Informationen zu geben, deren Bekanntgabe die Anwendung seiner Gesetze hindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder den berechtigten Handelsinteressen der öffentlichen oder privaten Unternehmungen abträglich sein würde.

Artikel V

Der Rat wird von einem Ständigen Technischen Ausschuß und einem Generalsekretär unterstützt.

Artikel VI

a) Der Rat wählt jedes Jahr aus den Reihen der Delegierten seinen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreter.

b) Er stellt seine Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder auf.

c) Er setzt gemäß den Bestimmungen des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife einen Ausschuß für das Zolltarifschema und gemäß den Bestimmungen des Abkommens über den Zollwert der Waren einen Ausschuß für den Zollwert ein. Er kann ferner andere Ausschüsse einsetzen, die er zum Zwecke der Anwendung der im Artikel III Absatz d) genannten Abkommen oder für alle anderen unter seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten für erforderlich hält.

d) Er legt die dem Ständigen Technischen Ausschuß obliegenden Aufgaben sowie die Befugnisse, die er ihm überträgt, fest.

e) Er genehmigt den jährlichen Haushalt, überwacht die Ausgaben und erteilt dem Generalsekretariat die erforderlichen Weisungen hinsichtlich seines Finanzgebarens.

Artikel VII

a) Als Sitz des Rates wird Brüssel bestimmt.

b) Der Rat, der Ständige Technische Ausschuß und die von dem Rat eingesetzten Ausschüsse können an einem anderen Ort als den Sitz des Rates zusammentreten, falls dieser es beschließt.

c) Der Rat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen; seine erste Tagung soll spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens stattfinden.

Artikel VIII

a) Jedes Mitglied des Rates hat eine Stimme; kein Mitglied darf jedoch an der Abstimmung über Fragen der Auslegung, Anwendung oder Änderung der im obigen Artikel III Absatz d) bezeichneten Abkommen, die auf das Mitglied nicht anwendbar sind, teilnehmen, sofern diese Abkommen in Kraft sind.

b) Unter Vorbehalt des Artikels VI Absatz b) werden die Beschlüsse des Rates mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Der Rat kann einen bindenden Beschluß in einer Sache nur dann fassen, wenn mehr als die Hälfte seiner in dieser Sache stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

Artikel IX

a) Der Rat wird mit den Vereinten Nationen, ihren Haupt- und Nebenorganen sowie Spezialorganisationen und mit allen

anderen zwischenstaatlichen Organisationen alle Beziehungen aufnehmen, die geeignet sind, eine Zusammenarbeit bei der Durchführung ihrer besonderen Aufgaben sicherzustellen.

b) Der Rat kann zur Erleichterung der Beratungen und der Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen, die an den zu seiner Zuständigkeit gehörenden Fragen interessiert sind, geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel X

a) Der Ständige Technische Ausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten des Rates. Jeder Mitgliedstaat des Rates kann einen Delegierten und einen oder mehrere stellvertretende Delegierte zu seiner Vertretung im Ausschuß ernennen.

   Die Vertreter sollen Beamte sein, die Fachleute in den Fragen der Zolltechnik sind. Sie können von Sachverständigen unterstützt werden.

b) Der Ständige Technische Ausschuß tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

Artikel XI

a) Der Rat ernennt den Generalsekretär und einen stellvertretenden Generalsekretär und bestimmt deren Befugnisse, Aufgaben, Anstellungsbedingungen sowie die Dauer ihrer Amtstätigkeit.

a) Der Generalsekretär ernennt das Verwaltungspersonal des Generalsekretariats. Die Personalstärke und die für dieses Personal geltenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

Artikel XII

a) Jeder Mitgliedstaat des Rates trägt die Kosten für seine Delegation beim Rat, beim Ständigen Technischen Ausschuß und bei den vom Rat eingesetzten Ausschüssen.

b) Die Kosten für den Rat werden von seinen Mitgliedstaaten getragen und nach einem vom Rat festgesetzten Schlüssel umgelegt.

c) Der Rat kann das Stimmrecht jedes Mitgliedstaates, der seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung über die Höhe seines Beitrages nicht nachgekommen ist, einstweilen außer Kraft setzen.

d) Jeder Mitgliedstaat des Rates ist verpflichtet, seinen Jahresbeitrag zu den Kosten des Rates für das Geschäftsjahr, in welchem er Mitglied des Rates geworden ist, sowie für jedes Geschäftsjahr, in dessen Verlauf sein Rücktritt wirksam wird, voll zu entrichten.

Artikel XIII

a) Der Rat hat im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates die zur Ausübung seiner Aufgaben erforderliche Rechtsstellung inne, die in der Anlage zu diesem Abkommen näher bestimmt ist.

b) Der Rat, die Vertreter seiner Mitgliedstaaten, die zu deren Unterstützung ernannten Berater und Sachverständigen und die Beamten des Rates genießen die in der Anlage zu diesem Abkommen bezeichneten Vorrechte und Immunitäten.

c) Diese Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Abkommens; jede Bezugnahme auf das Abkommen betrifft auch diese Anlage.

Artikel XIV

Die Vertragschließenden Teile nehmen die Bestimmungen des Protokolls über die Studiengruppe für die Europäische Zollunion an, das zum gleichen Zeitpunkt wie dieses Abkommen in Brüssel zur Unterzeichnung aufliegt. Bei der Festsetzung des im Artikel XII Absatz b) genannten Schlüssels für die Beiträge wird der Rat die Beteiligung seiner Mitglieder an der Studiengruppe berücksichtigen.

Artikel XV

Dieses Abkommen wird bis zum 31. März 1951 zur Unterzeichnung aufliegen.

Artikel XVI

a) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung.

b) Die Ratifizierungsurkunden werden beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt, das die Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär von der Hinterlegung in Kenntnis setzt.

Artikel XVII

a) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald sieben Signatarstaaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

b) Für jeden Signatarstaat, der seine Ratifikationsurkunde später hinterlegt, tritt das Abkommen mit dem Tage der Hinterlegung dieser Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel XVIII

a) Jeder Staat, der dieses Abkommen nicht unterzeichnet hat, kann ihm vom 1. April 1951 an beitreten.

b) Die Beitrittsurkunden werden beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt, das alle Regierungen der Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär von der Hinterlegung in Kenntnis setzen wird.

c) Für jeden beitretenden Staat tritt dieses Abkommen mit dem Tage der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nicht vor dem im Artikel XVII Absatz a) für sein Inkrafttreten festgelegten Zeitpunkt.

Artikel XIX

Dieses Abkommen wird für unbestimmte Zeit geschlossen, doch steht es jedem Vertragschließenden Teil frei, das Abkommen jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem es gemäß Artikel XVII Absatz a) in Kraft tritt, zu kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Mitteilung der Kündigung beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten wirksam; dieses wird die Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär von dem Eingang der Kündigungsanzeige in Kenntnis setzen.

Artikel XX

a) Der Rat kann den Vertragschließenden Teilen Änderungen dieses Abkommens empfehlen.

b) Jeder Vertragschließende Teil, der einer Änderung zustimmt, wird seine Zustimmung dem Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten schriftlich mitteilen; dieses wird die Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär von dem Eingang der Mitteilung in Kenntnis setzen.

c) Eine Änderung tritt drei Monate nach Eingang der Zustimmungserklärungen aller Vertragschließenden Teile beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Kraft. Sobald alle Vertragschließenden Teile einer Änderung zugestimmt haben, wird das Belgische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Regierungen aller Signatarstaaten und aller später beigetretenen Staaten sowie den Generalsekretär hiervon in Kenntnis setzen und ihnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung mitteilen.

d) Nachdem eine Änderung in Kraft getreten ist, kann kein Staat dieses Abkommen ratifizieren oder ihm beitreten, ohne auch die Änderung anzuerkennen.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu ordungsgemäß ermächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt in Brüssel am 15. Dezember 1950 in einem einzigen Exemplar in französicher und englischer Sprache, dessen beide Texte in gleichem Maße verbindlich sind und das in den Archiven der Belgischen Regierung hinterlegt wird, die den Regierungen aller Signatarstaaten und später beigetretenen Staaten beglaubigte Abschriften hiervon erteilen wird.

Anlage

RECHTSSTELLUNG, VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DES RATES

Artikel I

Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1

Für die Anwendung der vorliegenden Anlage umfaßt:

1. das Wort „Vermögen“ im Sinne des Artikels III auch Vermögenswerte, die der Rat bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben verwaltet;

2. der Ausdruck „Vertreter der Mitgliedstaaten“ im Sinne des Artikels V sämtliche Vertreter, deren Stellvertreter, Berater, technische Sachverständige und Sekretäre der Delegationen.

Artikel II

Eigenschaft als juristische Person

Abschnitt 2

Der Rat ist eine Juristische Person.

Er kann:

a) Verträge schließen,

b) unbewegliche und bewegliche Sachen erwerben und darüber verfügen,

c) vor Gericht auftreten.

In diesen Angelegenheiten vertritt der Generalsekretär den Rat.

Artikel III

Vermögen

Abschnitt 3

Der Rat als solcher und sein Vermögen, gleichgültig wo es sich befindet und wer sein Inhaber sein mag, sind von der staatlichen Gerichtsbarkeit befreit, es sei denn, daß in einem besonderen Falle ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet worden ist. Der Verzicht auf die Befreiung von der staatlichen Gerichtsbarkeit kann sich jedoch nicht auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erstrecken.

Abschnitt 4

Die Amtsräume des Rates sind unverletzlich. Sein Vermögen, gleichgültig, wo es sich befindet und wer sein Inhaber sein mag, unterliegt nicht der Haussuchung, der Requisition, der Beschlagnahme, der Enteignung oder irgendwelchen anderen vollziehenden, verwaltungsmäßigen, richterlichen oder gesetzgeberischen Zwangsmaßnahmen.

Abschnitt 5

Die Archive des Rates und ganz allgemein alle ihm gehörenden oder in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

Abschnitt 6

Ohne irgendeiner finanziellen Kontrolle, Regelung oder einem Moratorium zu unterliegen, kann der Rat:

a) Zahlungsmittel jeder Art besitzen und Konten in jeder beliebigen Währung führen;

b) ungehindert seine Gelder von einem Land in das andere oder innerhalb eines beliebigen Landes überführen und alle in seinem Besitz befindlichen Zahlungsmittel in jede beliebige Währung umtauschen.

Abschnitt 7

Bei der Ausübung der ihm gemäß dem obigen Abschnitt 6 gewährten Rechte wird der Rat alle Einwendungen, die ihm gegenüber von einem seiner Mitglieder erhoben werden, berücksichtigen und diesen Einwendungen insoweit stattgeben, als er glaubt, ihnen Folge leisten zu können, ohne seine eigenen Interessen zu beeinträchtigen.

Abschnitt 8

Der Rat, seine Guthaben, Einkünfte und andere Vermögenswerte sind:

a) von jeder direkten Steuer befreit. Der Rat wird jedoch eine Befreiung von solchen Steuern, die nicht über die einfache Vergütung für öffentliche Dienstleistungen hinausgehen, nicht verlangen;

b) von allen Zöllen und allen Einfuhr- oder Ausfuhrverboten und -beschränkungen für Gegenstände, die der Rat zu seinem amtlichen Gebrauch ein- oder ausführt, befreit. Die so zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen jedoch im Gebiet des Landes, in das sie eingeführt worden sind, nicht verkauft werden, es sei denn, daß dies unter Bedingungen geschieht, die von der Regierung dieses Landes genehmigt worden sind;

c) von allen Zöllen und allen Verboten und Beschränkungen in bezug auf seine Veröffentlichung befreit.

Abschnitt 9

Obwohl der Rat grundsätzlich keine Befreiung von Verbrauchs- sowie Umsatz- und Erwerbssteuern, die in den Preisen für bewegliche Sachen und Grundstücke eingeschlossen sind, beanspruchen wird, werden trotzdem die Mitgliedstaaten des Rates, falls er zu seinem amtlichen Gebrauch größere Käufe tätigt, bei denen die Preise Abgaben und Steuern dieser Art enthalten, nach Möglichkeit die geeigneten Verwaltungsmaßnahmen ergreifen, um diese Abgaben und Steuern zu erlassen oder zu erstatten.

Artikel IV

Erleichterungen im Nachrichtenwesen

Abschnitt 10

Der Rat genießt für seine amtlichen Nachrichtenmittel im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates eine nicht weniger günstige Behandlung als die, die durch diesen Mitgliedstaat jeder anderen Regierung, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretung, hinsichtlich der bevorzugten Behandlung der Tarifsätze und Gebühren für die Briefpost, für Kabeltelegramme, Telegramme, Funktelegramme, Bildfunk, Fernsprechverbindungen und andere Verbindungen sowie in bezug auf die Pressetarife für die Mitteilungen an die Presse und an den Rundfunk gewährt wird.

Abschnitt 11

Der amtliche Schriftverkehr sowie die sonstigen amtlichen Mitteilungen des Rates dürfen nicht der Zensur unterworfen werden.

Der vorliegende Abschnitt darf keinesfalls so ausgelegt werden, als ob hierdurch die Anwendung von geeigneten, durch Vereinbarungen zwischen dem Rat und einem seiner Mitgliedstaaten festzulegenden Sicherheitsmaßnahmen untersagt würde.

Artikel V

Vertreter der Mitgliedstaaten

Abschnitt 12

Auf den Tagungen des Rates, des Ständigen Technischen Ausschusses und der Ausschüsse des Rates genießen die Vertreter seiner Mitgliedstaaten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen zum oder vom Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:

a) Schutz gegen Festnahme oder Haft und gegen Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks und, soweit es Handlungen betrifft, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft begangen haben (einschließlich ihrer Äußerungen in Wort und Schrift) volle Befreiung von jeder staatlichen Gerichtsbarkeit;

b) Unverletzlichkeit aller Drucksachen und Schriftstücke;

c) Recht zur Benutzung von Verschlüsselungsmitteln und zum Empfang von Drucksachen und Schriftstücken durch Kuriere oder in verschlossenen Behältern;

d) Befreiung von allen Einreisebeschränkungen und von den Meldevorschriften für Ausländer für sie selbst und ihre Ehegatten in den Ländern, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufsuchen oder durchreisen;

e) die gleichen Erleichterungen hinsichtlich der Geld- oder Devisenbeschränkungen, wie sie den Vertretern fremder Staaten bei vorübergehendem amtlichen Auftrag gewährt werden;

f) die gleichen Vorrechte und Erleichterungen hinsichtlich ihres persönlichen Gepäcks, wie sie ranggleichen Mitgliedern diplomatischer Vertretungen gewährt werden.

Abschnitt 13

Um den Vertretern der Mitgliedstaaten des Rates auf den Tagungen des Rates, des Ständigen Technischen Ausschusses und der Ausschüsse des Rates volle Redefreiheit und volle Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten, bleibt die Befreiung von der staatlichen Gerichtsbarkeit in bezug auf ihre Äußerungen in Wort oder Schrift und Handlungen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bestehen.

Abschnitt 14

Die Vorrechte und Befreiungen werden den Vertretern der Mitgliedstaaten nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, ihre Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Angelegenheiten des Rates sicherzustellen. Infolgedessen hat ein Mitgliedstaat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Immunität seines Vertreters in allen den Fällen aufzuheben, in denen seiner Ansicht nach diese Immunität die Rechtsverfolgung hindern würde und in denen sie ohne Beeinträchtigung des Zweckes, für welchen sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann.

Abschnitt 15

Die Bestimmungen der Abschnitte 12 und 13 sind gegenüber den Behörden des Staates nicht anwendbar, dem die betreffende Person angehört oder dessen Vertreter sie ist oder war.

Artikel VI
Beamte des Rates

Abschnitt 16

Der Rat bestimmt die Gruppen der Beamten, auf die die Bestimmungen dieses Artikels anzuwenden sind.

Der Generalsekretär wird den Mitgliedern des Rates die Namen der Beamten mitteilen, die zu diesen Gruppen gehören.

Abschnitt 17

Die Beamten des Rates

a) sind von der staatlichen Gerichtsbarkeit in bezug auf ihre Handlungen (einschl. ihrer Äußerungen in Wort oder Schrift) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Befugnisse befreit;
b) sind von jeglicher Steuer auf ihre Gehälter und sonstigen Einkünfte, die sie vom Rat beziehen, befreit;
c) unterliegen weder den Einreisebeschränkungen noch den Meldevorschriften für Ausländer; dies gilt auch für ihre Ehegatten und ihre Familienangehörigen, die von ihnen unterhalten werden;
d) genießen in Devisen-Angelegenheiten die gleichen Vorrechte wie die ranggleichen Mitglieder der diplomatischen Vertretungen;
e) genießen in Zeiten internationaler Krisen die gleichen Erleichterungen bei der Rückführung in das Heimatland wie die ranggleichen Mitglieder der diplomatischen Vertretungen, dies gilt auch für ihre Ehegatten und ihre Familienangehörigen, die von ihnen unterhalten werden;
f) genießen das Recht zur zollfreien Einfuhr ihres Hausrats und ihrer persönlichen Gebrauchsgegenstände bei der ersten Übernahme ihres Amtes im betreffenden Lande und zur zollfreien Rückführung derselben in ihr Heimatland bei Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 18

Außer den im Abschnitt 17 vorgesehenen Vorrechten und Immunitäten genießt der Generalsekretär des Rates für sich sowie für seine Ehefrau und minderjährigen Kinder die Privilegien, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die nach Völkerrecht den Leitern diplomatischer Vertretungen gewährt werden.

Der Stellvertretende Generalsekretär genießt die Vorrechte, Schutzrechte, Befreiungen und Erleichterungen, die den ranggleichen diplomatischen Vertretern gewährt werden.

Abschnitt 19

Die Vorrechte und Immunitäten werden den Beamten ausschließlich im Interesse des Rates und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Generalsekretär hat das Recht und die Pflicht, die einem Beamten gewährte Immunität in allen den Fällen aufzuheben, in denen seiner Ansicht nach diese Immunität die Rechtsverfolgung hindern würde und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Interessen des Rates aufgehoben werden kann. Dem Rat allein steht das Recht zu, die Immunität des Generalsekretärs aufzuheben.

Artikel VII
Sachverständige im Dienste des Rates

Abschnitt 20

Die Sachverständigen, soweit sie nicht zu den im Artikel VI genannten Beamten gehören, die Aufgaben für den Rat erfüllen, genießen für die Dauer dieser Aufgaben, einschließlich der Reisezeit, Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, die zur unbehinderten Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und zwar:

a) Schutz gegen Festnahme oder Haft und gegen Beschlagnahme ihres Gepäcks;
b) Befreiung von der staatlichen Gerichtsbarkeit in bezug auf ihre Handlungen, einschließlich ihrer Äußerungen in Wort oder Schrift, in Wahrnehmung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Befugnisse;
c) Unverletzlichkeit aller Drucksachen und Schriftstücke.

Abschnitt 21

Die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen werden den Sachverständigen im Interesse des Rates und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Generalsekretär hat das Recht und die Pflicht, die einem Sachverständigen gewährte Immunität in allen den Fällen aufzuheben, in denen nach seiner Ansicht diese Immunität die Rechtsverfolgung hindern würde und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Interessen des Rates aufgehoben werden kann.

Artikel VIII

Mißbrauch der Vorrechte

Abschnitt 22

1. Während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen zum und vom Tagungsort dürfen die Vertreter der Mitgliedstaaten auf den Tagungen des Rates, des Ständigen Technischen Ausschusses und der Ausschüsse des Rates sowie die in Abschnitt 16 und in Abschnitt 20 genannten Beamten durch die Landesbehörden nicht gezwungen werden, das Land, in welchem sie ihre Aufgaben wahrnehmen, wegen einer in ihrer amtlichen Eigenschaft ausgeübten Tätigkeit zu verlassen. Sollte jedoch eine solche Person das Gastrecht dadurch mißbrauchen, daß sie in dem betreffenden Lande eine Tätigkeit ausübt, die mit ihren amtlichen Aufgaben in keinem Zusammenhang steht, so kann sie durch die Regierung dieses Landes unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen gezwungen werden, das Land zu verlassen.

2. I. Die Vertreter der Mitgliedstaaten des Rates oder die Personen, die gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 18 im Genuß der diplomatischen Befreirngen sind, dürfen nicht gezwungen werden, das Land zu verlassen, außer in Übereinstimmung mit dem diplomatischen Verfahren, das auf die in dem betreffenden Land beglaubigten diplomatischen Vertreter anwendbar ist.

   II. Im Falle eines Beamten, auf den der Abschnitt 18 keine Anwendung findet, wird keine Ausweisungsverfügung ohne die Zustimmung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des betreffenden Landes erlassen werden. Diese Zustimmung wird nur nach Anhörung des Generalsekretärs des Rates erteilt. Falls ein Ausweisungsverfahren gegen einen Beamten eingeleitet worden ist, hat der Generalsekretär des Rates das Recht, in diesem Verfahren für die Person, gegen die das Verfahren eröffnet worden ist, zu intervenieren.

Abschnitt 23

Der Generalsekretär wird jederzeit mit den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten des Rates zusammenarbeiten, um eine einwandfreie Rechtspflege zu erleichtern, die Beachtung der Polizeivorschriften zu gewährleisten und um jeden Mißbrauch zu vermeiden, zu welchem die in dieser Anlage aufgeführten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen Anlaß geben könnten.

Artikel IX

Beilegung von Streitigkeiten

Abschnitt 24

Der Rat soll geeignete Verfahren vorsehen für die Beilegung:

a) von Streitigkeiten in bezug auf Verträge und andere Streitsachen privatrechtlicher Art, an denen der Rat etwa beteiligt ist;
b) der Streitfälle, an denen ein Beamter des Rates, der auf Grund seiner amtlichen Stellung Befreiung von der Gerichtsbarkeit genießt, beteiligt ist, sofern diese Befreiung nicht gemäß den Bestimmungen der Abschnitte 19 und 21 aufgehoben worden ist.

Artikel X

Zusätzliche Vereinbarungen

Abschnitt 25

Der Rat kann mit einem oder mit mehreren Vertragschließenden Teilen zusätzliche Vereinbarungen treffen; hierbei kann von den Bestimmungen dieser Anlage, soweit sie diesen Vertragschließenden Teil oder diese Vertragschließenden Teile betreffen, abgewichen werden.

Protokoll
über die Studiengruppe für die Europäische Zollunion

In Anbetracht der Aufgabe der Studiengruppe für die Europäische Zollunion, nachstehend „Studiengruppe" genannt, wie sie in der Erklärung, die am 12. September 1947 von bestimmten Regierungen in dem Ausschuß für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit abgegeben wurde, festgelegt ist,

in dem Wunsche, die Belgische Regierung von den Kosten der Studiengruppe zu entlasten, und

unter Berücksichtigung des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, nachstehend „Abkommen" genannt, das mit dem heutigen Tage in Brüssel zur Unterzeichnung aufliegt,

haben die Regierungen der Signatarstaaten dieses Protokolls folgendes vereinbart:

1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 2. werden die am 1. Januar 1951 ab entstehenden Kosten für die Studiengruppe auf den auf Grund des Abkommens aufgestellten Haushalt des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens übernommen. Der Rat wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Kosten auf seine Mitglieder und, falls er es für zweckmäßig erachtet, auf andere beteiligte Regierungen zu verteilen.

2. Falls das Abkommen bis zum 1. Januar 1952 nicht in Kraft tritt, verpflichten sich die Regierungen der Signatarstaaten, unverzüglich und gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für die vom 1. Januar 1951 bis zum Tage des Inkrafttretens des Abkommens für die Studiengruppe entstandenen Kosten aufzukommen.

3. Das Generalsekretariat und der Ständige Technische Ausschuß, die auf Grund des Artikels V des Abkommens gebildet werden, werden der Studiengruppe zur Verfügung gestellt.

4. Dieses Protokoll bleibt zur Unterzeichnung offen. Es tritt für die Regierungen der Signatarstaaten, ausgenommen solche, die es unter Vorbehalt der Ratifizierung unterzeichnet haben, am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Für die Regierungen, die es unter dem Vorbehalt der Ratifizierung unterzeichnen, tritt es am Tage der Hinterlegung der betreffenden Ratifikationsurkunden beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Kraft.

5. Dieses Protokoll tritt außer Kraft, wenn die Studiengruppe oder der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens aufgelöst oder die Rechtsstellung der Studiengruppe entweder durch Verschmelzung mit einer anderen Organisation oder aus einem anderen Grunde geändert wird.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierfür ordnungsgemäß ermächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

Ausgefertigt in Brüssel am 15. Dezember 1950 in einem einzigen Exemplar in französischer und englischer Sprache, dessen beide Texte in gleichem Maße verbindlich sind und das in den Archiven der Belgischen Regierung hinterlegt wird, die den Regierungen aller Signatarstaaten und der später beigetretenen Staaten beglaubigte Abschriften hiervon erteilen wird.

Anlage 5

Studiengruppe für die Europäische Zollunion

Brüssel, den 31. Oktober 1951

VII. Tagung
Ge/VII/12.

Entschließung
der Studiengruppe für die Europäische Zollunion
31. Oktober 1950

Nach Annahme des Zolltarifschemas, der Begriffsbestimmung des Zollwertes, des Entwurfs des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife, des Entwurfs des Abkommens über den Zollwert, des Entwurf des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens sowie des Entwurfs des Protokolls über die Studiengruppe für die Europäische Zollunion empfiehlt die Studiengruppe den Mitgliedstaaten, diese drei Abkommen sowie das Protokoll anzunehmen, und ist der Ansicht, daß diese vom 15. Dezember 1950 ab in Brüssel zur Unterzeichnung aufliegen sollten.

Die Studiengruppe hebt hervor, daß diese drei Abkommen zur Unterzeichnung durch jedes Land, gleichviel ob Mitglied der Studiengruppe oder nicht, aufliegen.

Bei der Vorlage dieser drei Abkommen zur Genehmigung durch die Mitgliedstaaten erinnert die Studiengruppe daran, daß im Gegensatz zu den Abkommen über das Zolltarifschema und über den Zollwert, die technische Probleme enthalten, welche eine gewisse Verzögerung der Ratifizierung durch bestimmte Länder nach sich ziehen könnten, das Abkommen über die Gründung des Rates keine derartigen Probleme aufwirft.

Sie hält es daher für wünschenswert, daß die Ratifizierung dieses letzten Abkommens so bald als möglich vorgenommen wird.